



Überwachung von Trinkwasser-Installationen in Kindergärten, Schulen, Beherbergungsbetrieben, Freizeit-, Sport- und Fitness-Einrichtungen

gemäß § 19 Absatz 7 und § 20 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

I. Mindestumfang der Untersuchungen

| Bezeichnung | Parameter ¹ | Zweck gem, DIN 19458 ⁴ | Probenahme (PN) - Stelle | Einrichtung | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|---------|------------------------------------|---------------|--------------|---------------------------|-------------------------|---------------|
| | | | | Kindergemeinschafts- einrichtungen | Schulen | Beherbergungsbetriebe ³ | Campingplätze | Schwimmbäder | Sport-/Fittesseinrichtung | Dorfgemeinschaftshäuser | Saunabetriebe |
| Systemische Untersu- chung ² | Legionellen | b | Jeder Steigstrang end- ständig, TW-Erwärmer Austritt (WWL ⁵) und Eintritt (Zirkulationslei- tung) | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Trinkwasserinstalla- tion (TWI) | MiBi, Chem, IP, PA ^{1a}) | b | Küche / Lebensmittel- zubereitung | x | x | x | x | x | x | x | x |
| | Bak | | Alle weiteren Steig- stränge ^{1d}) | x | x | x | x | x | x | x | x |
| | Bak | c | Jeder TW-Brunnen | x | x | x | x | x | x | x | x |
| Nach Manipulationen bzw. Änderungen an der TWI | MiBi, Chem, IP, PA | b | Repräsentative PN- Stellen | x | x | x | x | x | x | x | x |

Untersuchungen einer Wasserversorgungsanlage sind gemäß § 15 Abs. 4 der TrinkwV durch eine eigens für diese Prüfzwecke zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen (s. Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter www.rp-giessen.hessen.de; Suchbegriff „Unabhängige Stelle“). Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer der Wasserversorgungsanlage.

- 1) MiBi: Mikrobiologische Parameter (E. coli, Enterokokken)
Bak: Erweiterte bakteriologische Parameter (Koloniezahl bei 22°C / 36°C, Coliforme, E. coli, P. aeruginosa^a)
PA: Pseudomonas aeruginosa
Chem: Chemische Parameter (Antimon, Blei^b, Cadmium, Kupfer^c, Nickel)
IP: Indikator-Parameter (Coliforme, Koloniezahl bei 22 und 36°C, Eisen, pH-Wert)
 - a) Die Untersuchung auf Pseudomonas aeruginosa ist **nur in Kindergemeinschaftseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren** erforderlich
 - b) Einmalige Untersuchung. Kontrolluntersuchungen nur bei auffälligem Messwert und nach Reparaturen bzw. Manipulationen (z. Bsp. Lötvorgänge) an der TWI
 - c) Nur bei pH-Wert <7,8
 - d) Endständig, sofern diese unzureichend genutzt werden
- 2) Nur erforderlich, wenn Duschen **und / oder** Einrichtungen zur Trinkwasser-Vernebelung **zusammen** mit einer Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung (s. Informationsblatt „Legionellen-Untersuchung in der TWI“) betrieben werden.
- 3) Asylbewerberheime, Obdachlosen-Unterkünfte und Jugendherbergen jeder Größe; alle anderen Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels und Pensionen) ab einer Kapazität von 13 Betten.
- 4) Zweck gemäß DIN 19458: Hierbei handelt es sich um einen Hinweis für das probenehmende Labor.
- 5) WWL Warmwasserleitung

II. Häufigkeit der Untersuchungen

Die Beprobungen erfolgen grundsätzlich **einmal jährlich**. Sind bei den jährlichen Untersuchungen des Parameters Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Kindergemeinschaftseinrichtungen.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und Befundkopien gemäß § 15 Abs. 3 der TrinkwV spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das Gesundheitsamt zu übersenden.

III. Vorgehen bei Störfällen und Grenzwert-Überschreitungen

A. Allgemeine Regelungen

Bei Überschreitungen der Grenzwerte für mikrobiologische, chemische und Indikator-Parameter und bei sonstigen festgestellten oder wahrgenommenen Abweichungen von den Anforderungen an die Trinkwasserqualität sind gemäß § 9 Abs. 7 und § 16 Abs. 1 und Abs. 3 der TrinkwV

- die Überschreitungen bzw. Abweichungen dem Fachbereich Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen; hierzu zählen auch grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers (hinsichtlich Färbung oder Trübung, Geruch, Geschmack) sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können,
- die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten,
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern,
- erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und
- das Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesundheitsamt behält sich gemäß § 19 Abs. 1 der TrinkwV eine mögliche Ortsbesichtigung der Trinkwasser-Installation vor.

B. Regelungen bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen

(bei Vorhandensein einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung)

Wird der sogenannte „technische Maßnahmewert“ von 100 koloniebildenden Einheiten pro 100 ml Trinkwasser (KBE/100 ml) überschritten, hat der Anlagenbetreiber gemäß § 16 Abs. 7 und § 21 Abs. 1 der TrinkwV unverzüglich

- das Gesundheitsamt zu informieren,
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen. (Bei der Gefährdungsanalyse wird überprüft, ob die von Ihnen betriebene TW-Installation den a.a.R.d.T entspricht. Nähere Informationen s. unter www.umweltbundesamt.de: Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung). Die Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers zu informieren und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Verbraucher erforderlich sind.

Vom Gesundheitsamt können ggf. weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Telefon: 06421 / 405-40

E-Mail: infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de